

088

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO § 233, § 556

Rechtssatz: Auch bei Versäumung der Frist zur Einlegung der Anschlussrevision ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Aktenzeichen: III ZR 198/51

Beschluss vom 22. November 1951

B e s c h l u s s .

In Sachen
des Gartenbauarchitekten Jean H [REDACTED],
U [REDACTED] bei O [REDACTED],
Klägers, Berufungsbeklagten, Anschlussrevisions-
beklagten und Revisionsklägers,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED]-

gegen

den Gärtner Christian W [REDACTED], U [REDACTED] bei
O [REDACTED],
Beklagten, Berufungskläger, Anschlussrevisionsklä-
ger und Revisionsbeklagten,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-
[REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in
der Sitzung vom 22. November 1951 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bun-
desrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kleinewefers, Dr.
Bock und Rietschel beschlossen:

Dem Beklagten wird die Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist
zur Einlegung der Anschlussrevision bewil-
ligt.

- 2 -

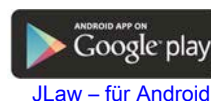
G r ü n d e :

Die Frist zur Einlegung der Anschlussrevision ist weder eine Notfrist, noch wird sie unter den anderen in § 233 Abs 1 ZPO aufgezählten Fristen ausdrücklich genannt, bei deren Versäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist. Wegen der Gleichheit des Grundes mit den in § 233 Abs 1 ZPO aufgezählten Fristen ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedoch auch bei Versäumung der Frist zur Einlegung der Anschlussrevision zulässig (so auch RGZ 156, 158; Anm dazu in ZZivPr 61, 225; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozessrechts 5. Aufl § 77 II 1, § 140 VI 1; Baumbach, 20. Aufl § 556 Anm II; Stein-Jonas 17. Aufl § 556 Anm I). Eine solche Auslegung des § 233 Abs 1 ZPO ist besonders dann erforderlich, wenn man sich der Ansicht anschliesst, eine Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist auf Antrag des Revisionsbeklagten mit Rücksicht auf eine beabsichtigte Anschlussrevision sei unstatthaft (BGH vom 21.5.1951 - II ZR 65/51 - abgedruckt in Lindenmaier-Möhring § 556 ZPO Leitsatz 1).

Dr. Riese Dr. Pagendarm Dr. Kleinewefers
Bock Rietschel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)